

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Segeberg
vertreten durch den Landrat
und
dem Kreis Ostholstein
vertreten durch den Landrat

(im folgenden Kreis Segeberg)

(im folgenden Kreis Ostholstein)

Präambel

Nach der Bedarfsplanung des Rettungsdienstes Schleswig-Holstein (Gutachten der Firma FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, vom 19.12.1996) soll der Kreis Segeberg für einen Teil des Kreises Ostholstein die Notfallrettung von dem neuen Rettungswachenstandort Seedorf/Berlin wahrnehmen.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

1. Der Kreis Ostholstein überträgt gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die ihm obliegende Aufgabe der Notfallrettung im Sinne des § 1 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (RDG) im Bereich der in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Gemeinden bzw. Ortsteile.
2. Der Kreis Segeberg übernimmt die übertragene Aufgabe als eigene Aufgabe. Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 RDG ist der Landrat des Kreises Segeberg.
3. Diese Vereinbarung regelt nicht die Notarztversorgung im Sinne von § 3 Abs. 2 RDG, den Krankentransport im Sinne von § 1 Abs. 2 RDG und die Bewältigung größerer Notfallereignisse gemäß § 7 Abs. 2 und 5 RDG i. V. m. § 9 DVO-RDG: Diese Aufgaben verbleiben im Zuständigkeitsbereich des Kreises Ostholstein.

§ 2

Den Versorgungsbereich im Sinne von Abs. 1 dieser Vereinbarung bilden die Ortsteile Ahrensbök, Barghorst, Vorwerk/Neuhof, Spechserholz, Gnissau, Hohenhorst, Holstendorf, Lebatz, Siblin und Tankenrade der Gemeinde Ahrensbök sowie die Ortsteile Bichel, Bosau, Brackrade, Hassendorf, Hutzfeld, Kleinneudorf, Löja und Wöbs der Gemeinde Bosau.

§ 3

1. Mit der Aufgabenübertragung geht die Leitstellenzuständigkeit für die übertragenen Aufgaben auf den Kreis Segeberg über.
2. Bei der Leitstelle des Kreises Ostholstein eingehende Notfallmeldungen aus dem Versorgungsbereich im Sinne von § 2 dieser Vereinbarung werden unmittelbar an die Rettungsleitstelle des Kreises Segeberg zur Disposition und Einsatzvergabe weitergeleitet. Diese alarmiert alle erforderlichen Rettungsmittel und nimmt die Einsatzleitung und -lenkung wahr.
3. Befindet sich ein Rettungsmittel des Kreises Ostholstein zeitlich näher als die zuständigen Rettungsmittel des Kreises Segeberg an einem Notfallort im übertragenen Versorgungsbereich, so kann dieses nach Rücksprache mit der Leitstelle des Kreises Segeberg im Rahmen der Nächste-Fahrzeug-Strategie zur Bedienung des Notfalles alarmiert werden. Die weitere Einsatzleitung und -lenkung hat jedoch durch die Leitstelle Segeberg zu erfolgen.

§ 4

1. Der Kreis Ostholstein überträgt dem Kreis Segeberg die Befugnis, für die Notfalleinsätze im Versorgungsbereich gem. § 2 dieser Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Segeberg in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Dem Kreis Ostholstein ist vor Erlass der Gebührensatzung/Satzungsänderung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. In den Fällen des § 3 Abs. 3 gilt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Ostholstein. Er erhebt auch die Gebühren.
3. Ein Kostenausgleich findet zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

§ 5

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht die Vereinbarung im übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Bad Segeberg, den 11.12.1999

Eutin, den 11.12.1999

Kreis Segeberg
Der Landrat

Kreis Ostholstein
Der Landrat

gez. Georg Gorissen
Landrat

gez. Horst-Dieter Fischer
Landrat